

Mag. Dieter Welbich
Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Unternehmensberater

Baldinger & Partner Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
1180 Wien, Ferrogasse 37, Tel. 470 07 60

DIE BESTEUERUNG
DER KAPITALERTRÄGE

28. März 2009

I. Vorbemerkungen

II. Grundsätzliche Fragestellungen

III. Erfahrungsbericht: Ziele privater Anleger

IV. Besteuerungsgrundsätze

V. Spezialfälle: Hebelprodukte und Investmentzertifikate

1. Ziel des Vortrages

Die Vermittlung von praktischen Hinweisen und Erfahrungen einerseits und Grundsätzen der Besteuerung von Kapitalerträgen andererseits.

2. Zielpublikum

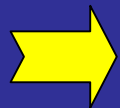
Der Vortrag beschäftigt sich mit der Besteuerung der Kapitalerträge von natürlichen Personen, welche direkt veranlagen. Bei Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen sind andere bzw. zusätzliche Vorschriften zu beachten.

II. Grundsätzliche Fragestellungen

1. Bin ich überhaupt steuerpflichtig?

Wer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat, unterliegt mit seinem Welteinkommen in Österreich der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht.

Die Beantwortung dieser Frage spielt vor allem im internationalen Steuerrecht eine große Rolle, weil dadurch die anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen indirekt festgelegt werden.



Durch Verlegung des Hauptwohnsitzes kann gezielt eine Optimierung der Besteuerung erreicht werden.

2. Sind auch ausländische Kapitalerträge in Österreich steuerpflichtig?

Ja, wenn unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

Damit gilt dann österreichisches Steuerrecht auch für diese Erträge. Ausländische Begünstigungen gehen dann in aller Regel ins Leere (prominente Ausnahme: bestimmte ausländische Staatsanleihen z.B. in den DBAs Argentinien, Griechenland, Brasilien).

II. Grundsätzliche Fragestellungen

3. Bin ich Unternehmer oder Privater?

In aller Regel wird keine unternehmerische Tätigkeit vorliegen. Selbst regelmäßiger Handel führt noch nicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb.

→ Wer jedoch über eine büromäßige Organisation verfügt, wiederholt in erheblichem Umfang und innerhalb kurzer Zeit an- und verkauft und ev. auch Fremdmittel einsetzt, kann zum Unternehmer werden (GEWERBLICHER WERTPAPIERHANDEL).

Leider existieren keine eindeutigen Kriterien, d.h. der Übergang kann fließend sein.

Zu beachten ist, dass dann alle Gewinne und Verluste aus dem Handel mit Wertpapieren steuerlich zu erfassen sind. Achtung Antimissbrauch: Ein in einem Jahr entstehender Gesamtverlust kann nur mit zukünftigen Gewinnen aus dieser Tätigkeit ausgeglichen werden (branchenbezogenes Verlustausgleichsverbot in § 2 Abs 2a EStG).

III. Erfahrungsbericht: Ziele privater Anleger

1. Übergeordnete Zielsetzung

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist kein Anleger daran interessiert, seine Ergebnisse aus der Veranlagung in der Steuererklärung anzugeben.

Die Begründung dafür liegt einerseits im hohen Verwaltungsaufwand und andererseits in der damit erfolgten Offenlegung, welche jedes Jahr zu einer entsprechenden Angabepflicht führt.

Aus der Praxis ist lediglich bekannt, dass im Falle eines nachhaltigen Überhanges der Kapitalertragsteuer über die tatsächliche Einkommensteuer Steuererklärungen abgegeben werden (z.B. kein laufendes Einkommen).

2. Welche Möglichkeiten gibt es nun, dieses Ziel zu erreichen?

Allgemeines:

In diesem Zusammenhang ist zwischen persönlichen (z.B. Verlegung des Wohnsitzes) und sachlichen Maßnahmen zu unterscheiden. Im Folgenden wird auf sachliche Maßnahmen eingegangen.

III. Erfahrungsbericht: Ziele privater Anleger

Investition in steuerbefreite Wertpapiere:

Zu erwähnen sind hier unter anderem Wohnbauanleihen und sonderausgabenbegünstigt angeschaffte Genussscheine und junge Aktien.

Investition in endbesteuerte Wertpapiere:

Sofern Kapitalertragsteuerpflicht besteht, ist regelmäßig auch die Endbesteuerung damit verbunden (Ausnahme z.B. echte stille Beteiligungen). Damit entfällt auch die Steuererklärungspflicht.

Abwarten der Spekulationsfrist:

Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind Kursgewinne steuerfrei, sofern kein gewerblicher Wertpapierhandel vorliegt.

Realisierung von Kursverlusten:

Sollten Kursgewinne tatsächlich innerhalb der Spekulationsfrist realisiert worden sein, können eingetretene und nicht mehr reversible Kursverluste realisiert werden, um diese mit den Kursgewinnen auszugleichen (eingeschränkter Verlustausgleich im Bereich der Spekulationsgeschäfte).

III. Erfahrungsbericht: Ziele privater Anleger

Option zur freiwilligen Abfuhr von Kapitalertragsteuer:

Damit kann ebenfalls die Endbesteuerungswirkung erreicht werden.

Freigrenze für Spekulationsgewinne:

Spekulationsgewinne bis insgesamt € 440 pro Jahr bleiben außer Ansatz.

Steuererklärungsgrenzen:

Für Dienstnehmer besteht eine steuerfreie Zuverdienstmöglichkeit von € 730 pro Jahr. Nichtdienstnehmer müssen Steuererklärungen erst abgeben, wenn das Gesamteinkommen über € 10.000 pro Jahr liegt. Wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen € 22 nicht übersteigen, bleiben sie außer Ansatz.

Kontrollen:

Zu erwähnen bleibt, dass die Finanzverwaltung bis dato keine wirksamen Kontrollen bei Banken und Versicherungen installiert hat.

IV. Besteuerungsgrundsätze

1. Substanzgewinne (§ 30 EStG)

Steuerpflichtige Spekulationsgewinne entstehen, wenn der Veräußerungserlös aus Wertpapieren höher ist, als deren Einkaufspreis, und der Gewinn innerhalb eines Jahres ab entgeltlicher Anschaffung realisiert wird.

Gemischte Schenkungen stellen dann eine Veräußerung dar, wenn der Schenkungscharakter nicht überwiegt. Ebenso wird der Tausch als Veräußerung gesehen.

Die Einziehung gilt nicht als Veräußerung. Die Umwandlung einer Anleihe in eine Aktie dagegen schon.

Die Frist von einem Jahr wird von Tag zu Tag gerechnet. Am selben Tag des nächsten Jahres ist daher schon eine steuerfreie Veräußerung möglich.

Entscheidend ist der Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages. Der Zeitpunkt der Zahlung ist dann nur mehr für die Frage, wann die Besteuerung erfolgt, von Bedeutung.

IV. Besteuerungsgrundsätze

Termin- und Differenzgeschäfte fallen jedenfalls unter den Spekulationstatbestand, weil die Veräußerung bzw. Bedeckung der Kursdifferenz vor dem Erwerb erfolgt.

Die Ausübung, Veräußerung und Glattstellung einer Option innerhalb eines Jahres sind auch zu den Spekulationsgeschäften zu rechnen. Der Verfall ist strittig (von Bedeutung vor allem für den eingeschränkten Verlustausgleich). Der Berechtigte ist in aller Regel nach § 29 EStG (sonstige Einkünfte) damit steuerpflichtig.

Der Spekulationsgewinn wird durch Anschaffungsnebenkosten wie etwa Kaufspesen, gezahlte Optionsprämien, Verkaufsspesen und Zinsen auf das für den Wertpapiererwerb eingesetzte Fremdkapital reduziert.

Beteiligungen ab 1% sind nach § 31 EStG steuerpflichtig.

Sukzessiv angeschaffte Wertpapiere können hinsichtlich der Spekulationsfrist entweder genau zugeordnet werden (wenn identifizierbar) oder werden nach dem FIFO-Prinzip (first in – first out) betrachtet.

2. Laufende Erträge (§ 27 EStG)

Arten von steuerpflichtigen Wertpapieren:

Gewinnanteile aus Anteilen an Kapitalgesellschaften (z.B. Dividenden aus Aktien) und Substanzgenussrechten

Zinsen aus Forderungswertpapieren (z.B. Anleihen) inkl. obligationenähnlichen Genussrechten und Privatforderungen (zu beachten: nominelle Wertsicherungsbeträge sind steuerpflichtig)

Sonderfall bei Agio/Disagio: Unterschiedsbeträge von mehr als 2% sind steuerpflichtig

Einkünfte aus der Stellung als echter stiller Beteiligter (Verluste können nur mit zukünftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden)

Anteile an Investmentfonds werden nach dem Transparenzprinzip besteuert (aliquote Besteuerung der im Fonds gehaltenen Wertpapiere)

IV. Besteuerungsgrundsätze

Spezialfall Nullkuponanleihen:

Die Berechnung der (anteiligen) Zinserträge erfolgt finanzmathematisch. Eine allfällig verbleibende Differenz fällt unter § 30 EStG.

Spezialfall Options- und Wandelanleihen:

Die Differenz zwischen tatsächlichen Anschaffungskosten und steuerlichem Emissionskurs ist ein Kapitalertrag und gleichzeitig Anschaffungswert der Option; bei Aktienanleihen (reverse convertibles) erfolgt hingegen keine Aufteilung.

Indexanleihen und ähnlich strukturierte Produkte:

Mit Ausnahme von Altpapieren (vor 1.3.2004 begeben und max. 20% Kapitalgarantie) gilt nun § 27 EStG und nicht mehr § 30 EStG.

Stückzinsen:

Bei Verkauf während einer Zinskuponperiode ersetzt der Käufer dem Verkäufer die bis dahin aufgelaufenen Zinsansprüche; diese negativen Kapitalerträge des Käufers stehen dem gesamten Zinsanspruch zur Kuponfälligkeit gegenüber.

IV. Besteuerungsgrundsätze

Kapitalertragsteuer (KESt):

Diese beträgt 25% und wird von der Bank einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Bemessungsgrundlage sind die Einnahmen; Aufwendungen werden nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die Besteuerung ist der Inlandsbezug. Bei Anteilspapieren muss es sich um inländische Kapitalgesellschaften oder ausländische Kapitalgesellschaften mit einer inländischen auszahlenden Stelle handeln. Bei Forderungswertpapieren bedarf es einer kuponauszahlenden Stelle im Inland.

Einkünfte aus echten stillen Beteiligungen unterliegen ebenfalls der KESt, sind aber im Gegensatz zu den sonst genannten Einkünften nicht endbesteuerungsfähig.

Zinsen aus nicht öffentlich begebenen Wertpapieren und Privatdarlehen unterliegen nicht der KESt und sind jedenfalls nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern.

In den beiden vorgenannten Fällen ist es mangels Endbesteuerung möglich, Werbungskosten geltend zu machen.

Zinsen aus Einlagen bei Banken sind wiederum KESt-pflichtig. Nicht erfasst sind jedoch Termin-, Options- und Swapgeschäfte.

IV. Besteuerungsgrundsätze

Bei Options-, Wandel-, Index- und Aktienanleihen ist jener Teil des Ertrages, welcher als Kapitalertrag behandelt wird, auch KESt-pflichtig.

Unterschiedsbeträge von mehr als 2% und Kapitalerträge aus Nullkuponanleihen unterliegen ebenfalls der KESt.

Ausländische Quellensteuern können nur bei ausländischen Dividenden berücksichtigt werden (Auslands-KESt VO). Die Anrechnung auf die inländische KESt erfolgt in Höhe der tatsächlich einbehaltenen Quellensteuer (max. jedoch 15%). Bei ausländischen Forderungswertpapieren ist immer auf 25% aufzufüllen.

Neu eingeführt wurde die EU-Quellensteuer. Sofern bei Kapitalerträgen aus anderen EU-Ländern keine österreichische Wohnsitzbescheinigung vorgelegt wird, sind von der ausländischen Zahlstelle jedenfalls 15% Quellensteuer einzubehalten. Der Steuersatz steigt sukzessive auf 20% und dann 35% in den nächsten Jahren. Bei ordnungsgemäßer Versteuerung wird diese in Österreich dann im Ausmaß der heimischen Steuerbelastung angerechnet und darüber hinaus erstattet.

IV. Besteuerungsgrundsätze

Endbesteuerung:

Wenn Erträge der österreichischen Kapitalertragsteuer unterliegen, ist damit die Einkommensteuer abgegolten. Die Kapitalerträge müssen dann nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Die Abgeltungswirkung für die Erbschaftssteuer ist infolge Aufhebung des Erbschaftssteuergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ausgelaufen. Aus heutiger Sicht ist es unwahrscheinlich, dass demnächst ein verfassungskonformes Erbschaftssteuergesetz beschlossen wird.

Die Endbesteuerungswirkung steht im Verfassungsrang und ist zwingend.

Sollte die tatsächliche Einkommensteuer niedriger sein, als 25%, so haben natürliche Personen die Option auf Tarifversteuerung. Die Differenz wird dann erstattet. Auch in diesem Fall bleibt es bei der Bruttobesteuerung = es können keine Aufwendungen geltend gemacht werden. AVAB/KAB werden angerechnet.

Voraussetzung für die Endbesteuerung ist, dass die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden.

Bei Forderungswertpapieren aus nicht KEST-pflichtigen Altemissionen kann zum KEST-Abzug und damit zur Endbesteuerung beim Kauf optiert werden.

IV. Besteuerungsgrundsätze

Besonderheiten bei ausländischen Kapitalerträgen (Bezug im Ausland):

Bei nach nationalem oder internationalem Recht steuerfreien Kapitalerträgen kann nicht zur KESt und Endbesteuerung optiert werden.

Eine Endbesteuerung über die Anwendung der Auslands-KESt VO kann nur bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen erreicht werden. Sollten ausländische Quellensteuern von der kuponanzahlenden Stelle nicht berücksichtigt werden, kann die Anrechnung im normalen Veranlagungsverfahren begehrt werden. Es dürfen aber nur anrechenbare, nicht auch erstattbare Quellensteuern, angegeben werden. Die Anrechnung ist mit der inländischen Tarifsteuer begrenzt. Subsidiär kommt schließlich noch ein Erstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO in Betracht.

Praxishinweis: Um die richtige Vorgangsweise zu finden, sind fundierte Kenntnisse der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erforderlich. Vom System der Einkommensteuerveranlagung her heißt es: Alles oder nichts! Entweder werden alle Kapitalerträge aufgenommen, oder keine.

Im Falle der Tarifversteuerung von im Ausland bezogenen Kapitalerträgen können Werbungskosten geltend gemacht werden (z.B. Depotgebühren, etc.).

IV. Besteuerungsgrundsätze

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurde für ausländische Kapitalerträge ein System eingeführt, mit dem faktisch eine Gleichstellung mit inländischen Kapitalerträgen herbeigeführt wird (§ 37 Abs 8 EStG). Mit Ausnahme der € 22-Grenze gelten aber keine Freibeträge oder Veranlagungsgrenzen!

Damit werden ausländische Zinsen und Dividenden mit einem Sondersteuersatz von 25% besteuert. Aufwendungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Deckungsgleich ist auch das Optionsrecht auf Tarifversteuerung. In diesem Fall sind ausländische Dividenden gleich den inländischen Dividenden der Halbsatzbesteuerung zugänglich.

Der entscheidende Nachteil liegt darin, dass dieses Ergebnis nur über eine Einkommensteuerveranlagung und damit eine entsprechende Offenlegung gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt möglich ist.

Conclusio: Aus steuerlicher Sicht ist aufgrund der komplizierten Rechtslage von ausländischen Wertpapieren ohne Administration in Österreich eher abzuraten.

V. Spezialfälle: Hebelprodukte und Investmentzertifikate

1. Hebelprodukte

Hebelprodukte werden auch als Turbozertifikate bezeichnet.

Die kuponanzahlende Stelle hat gemäß Rz. 7757a der ESt-Richtlinien grundsätzlich von der KEST-Pflicht auszugehen.

Nur, wenn der Emittent gegenüber der Österreichischen Kontrollbank nachweist, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist, kann die kuponanzahlende Stelle von dieser Annahme abgehen.

Liegt der anfängliche Kapitaleinsatz bei maximal 20%, fällt das Papier unter das Regime des § 30 EStG. Darüber gilt § 27 EStG und damit KEST-Pflicht.

V. Spezialfälle: Hebelprodukte und Investmentzertifikate

2. Inländische Investmentfonds

Die Inlandseigenschaft ergibt sich aus einem inländischen Sitz der Kapitalanlagegesellschaft (KAG). Der Investmentfonds selbst ist kein Steuersubjekt. Vielmehr erfolgt die Besteuerung nach dem Transparenz- oder Durchgriffsprinzip beim Anleger.

Die erforderlichen Aufgliederungen der Fondserträge können den Veröffentlichungen der KAGs im Internet (www.voeig.at) entnommen werden.

Bei ausschüttenden Investmentfonds kommt es auf den Zufluss beim Anleger an.

Bei thesaurierenden Investmentfonds kommt es zu einer fiktiven Ausschüttung und damit Besteuerung beim Anleger spätestens vier Monate nach Ende des Fondsjahres.

Aufwendungen, die auf Ebene des Investmentfonds anfallen, sind abzugsfähig.

V. Spezialfälle: Hebelprodukte und Investmentzertifikate

Ausschüttungen aus inländischen Kapitalgesellschaften unterliegen der KESt bei der Ausschüttung an den Fonds (KESt I).

Ausschüttungen aus ausländischen Kapitalgesellschaften und Zinsen aus Forderungswertpapieren gehen steuerfrei in den Fonds ein und werden bei der tatsächlichen oder fiktiven Ausschüttung an den Anleger mit KESt belastet (KESt II).

Substanzgewinne im Fonds sind mit Ausnahme solcher aus Forderungswertpapieren pauschal im Ausmaß von 20% KESt-pflichtig; das entspricht einer Steuerbelastung von 5% (KESt III).

Bei Dachfonds erfolgt ein Doppel- oder sogar Mehrfachdurchgriff.

Damit ist eine durchgängige Endbesteuerung erreichbar, sofern nicht sonstige nicht KESt-pflichtige Erträge im Fonds erwirtschaftet werden. Die Endbesteuerung wirkt in aller Regel auch beim Verkauf hinsichtlich der laufenden Erträge.

Bei Veräußerung des Anteils greift § 30 EStG beim Anleger. Die Endbesteuerung der laufenden Erträge wird durch eine Art Stückzinsberechnung nicht gestört.

V. Spezialfälle: Hebelprodukte und Investmentzertifikate

3. Ausländische Investmentfonds

Die Besteuerung ist in einem speziellen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) geregelt. Die Regelungen für inländische Fonds gelten grundsätzlich auch hier.

Weiße Fonds:

Diese liegen vor, wenn der steuerliche Vertreter eine Meldung an die Österreichische Kontrollbank vornimmt. Ausschüttungen unterliegen der KESt und damit der Endbesteuerungswirkung wie jene von inländischen Fonds. Erfolgt kein Nachweis, unterliegt die volle Ausschüttung der KESt. Eine überhöhte Besteuerung (z.B. im Falle negativer ausschüttungsgleicher Erträge) kann im Rahmen der Veranlagung oder eines Rückerstattungsverfahrens nach § 240 Abs 3 BAO rückgängig gemacht werden.

Ausschüttungsgleiche Erträge sind nicht KESt-pflichtig. Diese können der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) entnommen werden. Die quasi-Endbesteuerung kann dann durch Anwendung des § 37 Abs 8 EStG erreicht werden.

V. Spezialfälle: Hebelprodukte und Investmentzertifikate

Innerhalb der weißen Fonds wurde die Kategorie der blütenweißen Fonds geschaffen. Die ausschüttungsgleichen Erträge aus diesen Fonds sind mit dem Abzug der KESt zur Gänze endbesteuert.

Schwarze Fonds:

Diese liegen vor, wenn kein Nachweis der Erträge vorliegt. Das Besteuerungsregime ist mit jenem der weißen Fonds ident.

Lediglich die Höhe der zu versteuernden Erträge wird gemäß nachfolgender Pauschalmethode bestimmt:

Zunächst werden 90% der Differenz des ersten und letzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr ermittelt. Danach 10% des letzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr. Der höhere Betrag ist maßgebend. Tatsächliche Ausschüttungen werden abgezogen, können jedoch nicht zu einem negativen Wert führen.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes kann der Anleger diese Vermutung der Einkünfte widerlegen und nun einen Selbstnachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durchführen.

V. Spezialfälle: Hebelprodukte und Investmentzertifikate

Graue Fonds:

Diese sind nun den weißen Fonds gleichgestellt.

Sicherungssteuer:

Diese ist von der Bank im Falle von weißen und schwarzen Fonds einzubehalten.
Sie kann nur durch Vorlage einer Offenlegungsbestätigung des
Wohnsitzfinanzamtes vermieden werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

D. Welbich